

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 14.

Weimar.

26. Mai 1906.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Weimar durch die Gemeinden und die Unterverteilung innerhalb der Gemeinden auf die Handwerksbetriebe, Seite 193. — Ministerialverordnung vom 21. Mai 1906 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betr. die Bekämpfung der Welsand, Seite 195. — Ministerialbestimmung, betr. neues Verzeichnis der schweizerischen Weibchen, denen der direkte Besatz mit den deutschen Gerichtsbezirken gemäß Erklärung vom 13. Dezember 1878 zukommt, Seite 197. — Ministerialbestimmung, betr. Ernennung des Großherzoglichen Regierungsrats Kühn hier zum Mitglied des Reichungsausschusses der Großherzoglichen Landesverfassung, Seite 198. — Ministerialbestimmung, betr. Erteilung des Exzessur an den zum Oeuss-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Venezuela für das Deutsche Reich mit dem Konsulate in Hamburg ernannten Herrn Dr. Carl A. Veldt, Seite 198. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichsgesetzblatt und dem Gesetzblatt für das Deutsche Reich, Seite 199.

Ministerialverordnung

über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Weimar durch die Gemeinden und die Unterverteilung innerhalb der Gemeinden auf die Handwerksbetriebe.

[47] Auf Grund des § 103 I der Gewerbeordnung und Ziffer II der Ministerialverordnung vom 24. März 1900 wird in Betreff der Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement der Finanzen, folgendes verordnet:

- I. Die Kosten der Handwerkskammer werden von den Gemeinden des Großherzogtums nach dem Verhältnis der Gesamtbeträge des zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Einkommens aus den Handwerksbetrieben getragen.

Die Verteilung der Kosten auf die Gemeinden erfolgt durch die Handwerkskammer.

- II. Diese hat alljährlich den Großherzoglichen Rechnungskämtern und Steuerlokalkommissionen ein mit Hilfe der Gemeindevorstände aufzustellendes Ver-